

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von
Landeserziehungsgeld für Geburten und Adoptionen im Zeitraum 1. Januar
2007 bis 30. September 2012 und für die Gewährung von Zuwendungen an
Familien mit Mehrlingsgeburten (VwV - LErzG 2007 - Mehrlinge)**

Vom 25. September 2012 – Az.: 23-5045-2 –

**1. Gewährung von Landeserziehungsgeld für Geburten und Adoptionen im
Zeitraum 1. Januar 2007 bis 30. September 2012**

1.1 Zweck des Landeserziehungsgeldes

Das Land zahlt für Kinder, die im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 30. September 2012 geboren wurden oder die in diesem Zeitraum mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden, im Rahmen seiner familienfördernden Maßnahmen ein steuer- und pfändungsfreies Landeserziehungsgeld. Dadurch soll die Erziehungskraft der Familie gestärkt und ihre Erziehungsleistung anerkannt werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Landes. Es wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf das Landeserziehungsgeld besteht nicht.

1.3 Antragsberechtigte

1.3.1 Landeserziehungsgeld erhält, wer

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR-Bürger) oder eines Drittstaates besitzt, sofern sich aus einem zwischen diesem Drittstaat und der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen oder daraus abgeleiteten Rechtsakten ein Anspruch auf Familienleistungen ergibt,

- b) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat,
- c) mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- d) dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- e) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nummer 1.3.6) ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Anspruch hat auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600 d BGB noch nicht entschieden ist.

1.3.2 Anspruchsberechtigt ist auch, wer

1.3.2.1 unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 Satz 1 Buchstabe b bis e

- a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- b) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt,
 - nach § 18 Absatz 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - nach § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 und 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG erteilt,
 - nach § 104a AufenthG erteilt oder
- c) eine in Buchstabe b, dritter Spiegelstrich genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält,

1.3.2.2 unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 Buchstabe c bis e

a) als EU/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU/EWR-Gebiet) oder

b) als Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat

in Baden-Württemberg in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung hat. Im Fall des Buchstaben a ist eine mehr als geringfügige selbstständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Buchstabe a genannten EU/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 Buchstabe c bis e sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009² niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten Nummer 1.3.8 Satz 1 bis 3 und Nummer 1.3.9.

1.3.3 Die Voraussetzung nach Nummer 1.3.1 Buchst. a gilt auch dann als erfüllt, wenn sie beim Ehegatten oder Elternteil nach Nummer 1.5.2 Satz 4 oder beim leistungsberechtigenden Kind der antragstellenden Person vorliegt.

1.3.4 Einem in Nummer 1.3.1 Buchst. c genannten Kind steht gleich

- a) ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der annehmenden Person aufgenommen ist,
- b) ein Kind des Ehegatten, das die antragstellende Person in den eigenen Haushalt aufgenommen hat,
- c) ein leibliches Kind der nicht sorgeberechtigten, antragstellenden Person, mit dem diese in einem Haushalt lebt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4. August 2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012 (ABl. L 149 vom 8. Juni 2012, S. 4).

² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35).

- 1.3.5 Unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 ist auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU/EWR-Bürger ist.
- 1.3.6 Keine volle Erwerbstätigkeit übt aus, wer die wöchentliche Arbeitszeit von 21 Stunden nicht überschreitet. Arbeitet der mit der antragstellenden Person im selben Haushalt lebende Ehegatte oder der Elternteil nach Nummer 1.5.2 Satz 4 ebenfalls in Teilzeit, so kann Landeserziehungsgeld gezahlt werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des Ehegatten oder des Elternteils sowie der antragstellenden Person 30 Stunden nicht übersteigt und somit die Arbeitszeit beider Ehegatten oder Elternteile nach Nummer 1.5.2 Satz 4 60 Stunden pro Woche nicht übersteigt.
- 1.3.7 Die Zahlung von Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn die antragstellende Person aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthalts) die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.
- 1.3.8 Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Landeserziehungsgeld gezahlt. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landeserziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zur berechtigten Person bestimmen. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Landeserziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 Buchst. d und e abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Nummer 1.3.1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und kein Landeserziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

1.3.9 Leistungen, die außerhalb Baden-Württembergs für dieses Kind während des Bezugszeitraums des Landeserziehungsgeldes in Anspruch genommen werden und dem Landeserziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Landeserziehungsgeld aus.

1.4 Bezugszeiträume

1.4.1 Landeserziehungsgeld wird ab dem 13. oder dem 15. Lebensmonat des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Bezugsmonats des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung. Landeserziehungsgeld wird für bis zu zehn Lebensmonate des Kindes gewährt. Das Landeserziehungsgeld kann nur für volle Lebensmonate beantragt werden. Die Leistung kann nicht auf mehrere Zeiträume gesplittet werden.

1.4.2 Für angenommene Kinder und in den Fällen der Nummer 1.3.4 Buchst. a wird Landeserziehungsgeld von der Inobhutnahme, frühestens vom Beginn des 13. oder des 15. Betreuungsmonats des Kindes an gewährt, jedoch nicht vor Ablauf des letzten Bezugsmonats des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Landeserziehungsgeld wird für die Dauer von höchstens zehn Betreuungsmonaten, längstens bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres, für volle Betreuungsmonate gezahlt.

1.4.3 Die Gewährung des Landeserziehungsgeldes endet mit dem Ablauf des Lebens- oder Betreuungsmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

1.5 Höhe des Landeserziehungsgeldes, Einkommensgrenzen

1.5.1 Das Landeserziehungsgeld beträgt pro Kind monatlich 205 Euro. Das Landeserziehungsgeld beträgt 240 Euro ab dem dritten Kind der berechtigten Person oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Elternteils nach Nummer 1.5.2 Satz 4. Hierbei werden nur Vorkinder (das heißt Kinder, die vor dem Kind, für das der Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt wurde,

geboren sind) berücksichtigt, für die die Einkommensgrenze nach Nummer 1.5.2 Satz 3 erhöht wird. Bei Mehrlingsgeburten wird das Landeserziehungsgeld entsprechend erhöht.

1.5.2 Das volle Landeserziehungsgeld wird gezahlt, wenn das Familieneinkommen nach Nummer 1.6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, im Monat durchschnittlich 1 380 Euro und bei anderen Berechtigten im Monat durchschnittlich 1 125 Euro nicht übersteigt. Für Geburten und angenommene Kinder ab dem 1. Januar 2010 wird das volle Landeserziehungsgeld gezahlt, wenn das Familieneinkommen nach Nummer 1.6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, im Monat durchschnittlich 1 480 Euro und bei anderen Berechtigten im Monat durchschnittlich 1 225 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 230 Euro für jedes weitere Kind der berechtigten Person oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Elternteils nach Satz 4, für das ihr oder dem Ehegatten beziehungsweise Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gezahlt würde; maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Leben Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden, tritt an die Stelle des Geburtsdatums der Tag der Inobhutnahme.

1.5.3 Bei Überschreiten der maßgebenden Einkommensgrenze (Nummer 1.5.2) mindert sich das Landeserziehungsgeld in Stufen wie folgt:

beim 1. und 2. Kind		ab dem 3. Kind	
Überschreiten der Grenze um	Landeserziehungsgeld	Überschreiten der Grenze um	Landeserziehungsgeld
bis zu 26 Euro	179 Euro	bis zu 26 Euro	214 Euro
27 bis 52 Euro	153 Euro	27 bis 52 Euro	188 Euro
53 bis 78 Euro	127 Euro	53 bis 78 Euro	162 Euro
79 bis 104 Euro	101 Euro	79 bis 104 Euro	136 Euro
105 bis 130 Euro	75 Euro	105 bis 130 Euro	110 Euro
131 bis 156 Euro	49 Euro	131 bis 156 Euro	84 Euro

157 bis 182 Euro	23 Euro	157 bis 182 Euro	58 Euro
mehr als 182 Euro	0 Euro	183 bis 208 Euro	32 Euro
		mehr als 208 Euro	0 Euro

1.5.4 Das Landeserziehungsgeld wird im Laufe des Lebens- oder Betreuungsmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Landeserziehungsgeld für Teile von Lebensmonaten oder Betreuungsmonaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

1.6 Einkommen

1.6.1 Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG abzüglich 24 Prozent, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 EStG abzüglich 19 Prozent und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um folgende Beträge:

- a) Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach Nummer 1.5.2 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
- b) Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden,
- c) Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs.1 des EStG oder des § 4 Abs. 1 BKGG erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Nummer 1.6.4 Satz 2 Halbsatz 1.

Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die nach §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuert werden können. Entgeltersatzleistungen im Sinne von Satz 1 sind Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des

Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung sowie das Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 BEEG unberücksichtigt bleibt. Das erhöhte Elterngeld nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bleibt in Höhe von 75 Euro unberücksichtigt.

1.6.2 Für die Feststellung des Einkommens gilt die Maßgabe, dass zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Einnahmen um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a EStG vermindert werden. Bei Einkommen nach der Geburt ist der anteilige Arbeitnehmerpauschbetrag zu berücksichtigen. Höhere Werbungskosten können nicht geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ist die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten auf die in § 9a EStG festgelegten Pauschbeträge begrenzt.

1.6.3 Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgebend.

1.6.4 Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

1.6.5 Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt.

1.6.6 Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen

Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 EStG zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

1.6.7 Erwerbseinkommen, das von der im Berechtigungszeitraum für Landeserziehungsgeld nicht mehr erwerbstätigen antragstellenden Person bezogen wurde, bleibt bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Berechtigungszeitraum werden die daraus erzielten durchschnittlichen Monatseinkünfte auf der Basis von zehn Lebens- oder Betreuungsmonaten ab dem auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgenden Lebens- oder Betreuungsmonat berücksichtigt. Für andere Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften der Nummer 1.6. Wird die Erwerbstätigkeit wieder aufgegeben, erfolgt eine Neuberechnung ab dem darauf folgenden Lebens- oder Betreuungsmonat. Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für den Bezug von Entgeltersatzleistungen. Bei einem Berechtigtenwechsel während des Berechtigungszeitraumes von Landeserziehungsgeld ist das durchschnittliche Monatseinkommen im jeweiligen Berechtigungszeitraum maßgeblich.

1.6.8 Ist das durchschnittliche Monatseinkommen im Berechtigungszeitraum (auf der Basis von zehn Lebens- oder Betreuungsmonaten) des Landeserziehungsgeldes geringer als das der Entscheidung über die Leistung zu Grunde gelegte Einkommen, wird nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes auf Antrag die Leistung neu festgestellt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Berechtigungszeitraum des Landeserziehungsgeldes endet. Nummer 1.6.7 ist entsprechend anzuwenden.

1.6.9 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt und die Arbeitszeit zu bescheinigen, soweit es zum Nachweis des Einkommens vor und nach der Geburt sowie der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist.

1.7 Verfahren

1.7.1 Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gezahlt, rückwirkend höchstens für sechs Lebensmonate vor der Antragstellung. Der Antrag kann frühestens ab dem zehnten Lebens- oder Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden. Nummer 1.6.8 bleibt unberührt.

1.7.2 Der Antrag auf Gewährung von Landeserziehungsgeld ist bei der Gemeinde oder unmittelbar bei der Bewilligungsstelle (Nummer 1.7.4) einzureichen; entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich.

1.7.3 Dem Antrag sind beizufügen

- a) die Urkunde über die Geburt oder Adoption des Kindes, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, und
- b) Nachweise über das Einkommen nach Nummer 1.6.

Wer einen Antrag stellt, muss eine schriftliche Erklärung abgeben, während des Bezugs von Landeserziehungsgeld keine oder keine volle Erwerbstätigkeit auszuüben, mit dem Kind in ständiger häuslicher Gemeinschaft zu leben und dieses selbst zu betreuen und zu erziehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung beider Ehegatten oder Elternteile nach Nummer 1.3.6 Satz 2 erstreckt sich die Erklärung auch auf den Umfang der Teilzeit des Ehegatten oder Elternteils.

1.7.4 Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingereichten Anträge an die L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg) weiter, die das Landeserziehungsgeld bewilligt und auszahlt.

1.8 Ergänzendes Verfahren

1.8.1 Steigt die Anzahl der Kinder oder tritt ein Härtefall, wie beispielsweise Tod, schwere Krankheit, Behinderung nach Nummer 1.6.1 Buchst. c, Scheidung oder Getrenntleben entsprechend § 1567 Abs. 1 BGB nach der Entscheidung über das Landeserziehungsgeld ein, wird dies auf Antrag ab Beginn des auf das Ereignis folgenden Lebens- oder Betreuungsmonats berücksichtigt. Die Rückwirkungsfrist nach Nummer 1.7.1 gilt entsprechend.

1.8.2 Die L-Bank kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

1.8.3 Eine vorläufig eingestellte laufende Leistung ist unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

1.9 Sonstige Bestimmungen

Wer Landeserziehungsgeld erhält, hat Tatsachen, die zu einem Wegfall oder zu einer Kürzung dieser Leistung führen, insbesondere den Tod des Kindes, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, den Bezug von Entgeltersatzleistungen, den Wegzug aus Baden-Württemberg oder die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind innerhalb des Bezugszeitraumes, der L-Bank unverzüglich anzuzeigen.

2. Gewährung von Zuwendungen an Familien mit Mehrlingsgeburten

2.1 Zuwendungszweck

Familien mit Mehrlingskindern, insbesondere ab Drillingen, sind in den ersten Lebensjahren Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne personelle und finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Das Land gewährt daher zur Unterstützung von Familien mit Mehrlingskindern ab Drillingen im Rahmen seiner familienfördernden Maßnahmen einen einmaligen steuerfreien und pfändungsfreien Zuschuss für Geburten ab dem Jahr 2002.

2.2 Rechtsgrundlage

Der Zuschuss für Mehrlingskinder ist eine freiwillige Leistung des Landes. Er wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu und der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.3 Berechtigung

Für die Zuschussberechtigung gilt § 1 BEEG entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Personensorgeberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Geburt oder der Inobhutnahme der Mehrlingskinder mit dem Ziel der Adoption ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, soweit es nach § 1 BEEG auf den Wohnsitz ankommt.
- b) Die Berechtigung besteht unabhängig vom Umfang einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten nach der Geburt oder Inobhutnahme.
- c) Die Berechtigung besteht unabhängig vom Bezug sonstiger sozialpolitischer und familienpolitischer Leistungen.
- d) Erfüllen beide Personensorgeberechtigte die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Mehrlingszuschuss nur demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung im Antrag auf den Mehrlingszuschuss nicht getroffen, ist die Mutter die Berechtigte. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann der Mehrlingszuschuss nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.
- e) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder der Betreuung und Erziehung von Mehrlingskindern abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEEG erfüllt sind, Mehrlingskinder mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt leben und kein Zuschuss für Mehrlingskinder von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

2.4 Zuschusshöhe, Sozialleistungen

Der Zuschuss beträgt je Mehrlingskind einmalig 2 500 Euro. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Für den Zuschuss gilt § 3 Abs. 3 BEEG entsprechend.

2.5 Verfahren

2.5.1 Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Antrag nicht innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate der Mehrlingskinder oder innerhalb eines Jahres nach der Inobhutnahme gestellt wird.

2.5.2 Der Zuschuss kann versagt oder zurückgefordert werden, wenn der Verwendungszweck nicht erfüllt werden kann oder aus sonstigen Gründen die Zuschussgewährung unbillig erscheint.

2.5.3 Der Antrag ist bei der Gemeinde oder unmittelbar bei der Bewilligungsstelle (Nummer 2.5.5) einzureichen; entsprechende Vordrucke sind bei der Bewilligungsstelle und der Gemeinde erhältlich.

2.5.4 Dem Antrag sind beizufügen

- a) die Urkunde über die Geburt oder Adoption der Mehrlingskinder und
 - b) eine schriftliche Erklärung, mit den Mehrlingskindern in häuslicher Gemeinschaft zu leben,
- sofern diese nicht der L-Bank bereits mit dem Antrag auf Bundeselterngeld vorgelegt worden sind.

2.5.5 Die Gemeinden leiten die bei ihnen eingereichten Anträge an die L-Bank weiter, die den Zuschuss bewilligt und in einem Betrag auszahlt.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in Nummer 3.2 nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Nummer 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verwaltungsvorschrift in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Familien mit Mehrlingsgeburten vom 24. Juni 2002 (GABl. S. 507), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2004 (GABl. S. 619), außer Kraft.
- 3.3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.